



**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk, vom
19. August 2014, Zahl: 130/2014, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen
ausgeschrieben wird
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Gurk schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 4,70 |
| Euro, | |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 10,60 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 17,70 Euro, |

d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²
Euro.

29,50

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 v.H. der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖR Ing. Siegfried Kampl

Angeschlagen am: 20.08.2014

Abgenommen am: 03.09.2014